

(2) Bei Überplanbeständen an Material hat der Betrieb — soweit notwendig — den künftigen Materialbezug zu kürzen. Wird eine längerfristige Finanzierung volkswirtschaftlich wichtigen Materials beantragt, so ist vor der Kreditgewährung mit dem zuständigen Betrieb des Produktionsmittelgroßhandels abzustimmen, ob diese Bestände gegebenenfalls unter Anrechnung auf künftige Lieferungen im Betrieb verbleiben sollen oder abzugeben sind.

(3) Der Betrieb hat ferner gegenüber der Bank nachzuweisen, daß die Überplanbestände entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft dem zuständigen Organ gemeldet bzw. von der Meldepflicht ausgenommen sind. Sofern eine Meldepflicht besteht, hat der Betrieb die Entscheidung des zuständigen Organs über die weitere Verwendung der Bestände innerhalb der festgelegten Fristen unverzüglich nach Eingang der Bank vorzulegen. Werden durch die Entscheidung abweichende Bedingungen von den Festlegungen im Kreditvertrag geschaffen, so hat die Bank die Änderung des Kreditvertrages zu veranlassen.

(4) Für Bestände, die an andere Betriebe abzugeben sind oder durch den zuständigen Betrieb des Produktionsmittelgroßhandels übernommen werden sollen bzw. für die eine eigenhändige Abgabe durch den Betrieb zugelassen ist, wird ein Sonderkredit nur dann gewährt, wenn hierüber Absatzverträge vorliegen. Für alle dem Staatlichen Vermittlungskontor und der VHZ Schrott anbietenden bzw. bereits angebotenen Überplanbestände sind keine Sonderkredite zu gewähren.

(5) Der Kredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Abbau der Überplanbestände zu befristen. Dabei soll in der Regel bei allen Überplanbeständen mit Ausnahme an Fertigerzeugnissen die Frist 6 Monate und bei Überplanbeständen an Fertigerzeugnissen die Frist 30 Tage nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann eine längere Kreditfrist genehmigt werden.

§ 12

Sonderkredit für die Eröffnung eines Akkreditivs

(1) Sonderkredit kann zur Eröffnung eines Akkreditivs gewährt werden. Als Kreditdeckung dienen das Guthaben aus dem noch nicht ausgenutzten Akkreditiv und nach dessen Inanspruchnahme die unterwegs befindlichen Waren.

(2) Der Kredit ist übereinstimmend mit der Laufzeit des Akkreditivs zuzüglich der Verrechnungsfrist zu befristen. Die Kreditfrist ist bei vorfristiger Inanspruchnahme entsprechend zu kürzen.

Zu § 21 der Verordnung:

§ 13

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1961

**Der Präsident
der Deutschen Notenbank
L V.: T o d t m a n n
Vizepräsident**

Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen Bau- und Projektierungsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen.

Vom 24. März 1961

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123) wird für die volkseigenen Bau- und Projektierungsbetriebe folgendes angeordnet:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Gewährung kurzfristiger Kredite an zentral geleitete, bezirksgeleitete und örtliche volkseigene Bau- und Projektierungsbetriebe.

Zu § 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§ 2

Kreditobjekte

(1) Kredite werden zweckgebunden für die nach § 7 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 40) im Richtsatzplan zu planenden Bestandspositionen gewährt.

(2) Volkseigene Baubetriebe, auf die die Anordnung vom 8. September 1960 über die Rechnungslegung und Bezahlung von Bauleistungen für den Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode (GBl. I S. 359) Anwendung findet, erhalten zweckgebundene Kredite für die nach § 2 der Anordnung Nr. 4 vom 9. Dezember 1960 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft — Planung und Finanzierung der unvollendeten Bauproduktion volkseigener Baubetriebe beim Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode — (GBl. III S. 85) als Anlage zum Richtsatzplan zu planenden Bestandspositionen für die unvollendete Bauproduktion.

(3) Volkseigenen Projektierungsbetrieben werden zweckgebundene Kredite für die nach § 9 der Anordnung vom 14. März 1959 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes) zu planenden Bestandspositionen gewährt.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 3

Richtsatzplankredit

(1) Richtsatzplankredite werden den volkseigenen Bau- und Projektierungsbetrieben im Rahmen der im Richtsatzplan festgelegten Höhe auf der Grundlage des Umlaufmittelnachweises nach Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel gewährt und in der Regel monatlich abgerechnet.

(2) Sind in einzelnen Richtsatzplanpositionen Unterplanbestände vorhanden, die über einen längeren Zeitraum nicht aufgefüllt werden, ist der planmäßige Richtsatzplankredit entsprechend zu kürzen. Ist der Plan-